

Haushaltssatzung der Stadt Meerbusch für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Stadt Meerbusch mit Beschluss vom 20.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	122.010.350 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	128.556.280 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	115.042.840 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	114.728.410 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	23.347.900 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	27.447.537 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
4.300.000 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
15.790.040 EUR
festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf
6.545.930 EUR
festgesetzt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	440 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	450 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Soweit Stellen im Stellenplan mit einem kw – Vermerk versehen sind, entfallen diese nach Ausscheiden des Stelleninhabers.

Soweit Stellen im Stellenplan mit einem ku – Vermerk versehen sind, werden sie nach Ausscheiden des Stelleninhabers bewertungsgemäß einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe zugeordnet.

§ 9

- Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW unerheblich, wenn sie weniger als 50 % des Ansatzes und weniger als 20.000 EUR betragen, oder wenn sie - unabhängig von Ihrer Höhe - aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
- Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW sind unerheblich, wenn sie weniger als 5.000,00 EUR betragen, oder wenn sie - unabhängig von ihrer Höhe - aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
- Bei überplanmäßigen Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 3 GO NW entscheidet der Kämmerer in unbegrenzter Höhe.
- Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschriften nach § 85 Absatz 1 GO NW
 - der Kämmerer in unbegrenzter Höhe, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung enthalten sind, bzw.
 - der Kämmerer bis einschließlich 250.000 EUR soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, keine Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung enthalten sind.

5. Bei der Genehmigung von nicht zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen insbesondere im Rahmen des Jahresabschlusses gemäß § 83 GO NW entscheidet der Kämmerer.
6. Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NW ist ein entstehender Fehlbetrag, wenn er 3% der Aufwendungen übersteigt.
7. Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO NW sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Produkt-/Auftragssachkonten, wenn sie 3% des Haushaltsvolumens übersteigen.
8. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 3 GO NW gelten als geringfügig, wenn sie im Einzelfall 3% der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeiten im Gesamtfinanzplan nicht übersteigen.
9. Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gem. § 41 Abs. 1 h GO i.V.m. § 4 Abs. 4 der GemHVO wird auf 20.000 € festgesetzt.
Die Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen gem. § 14 GemHVO wird für Hochbaumaßnahmen und Straßenbauprojekte auf 100.000 € festgesetzt. Für alle anderen Investitionen wird die Wertgrenze auf 250.000 € festgesetzt.